



## Rubriken

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim **Seite 2**
- Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes **Seite 2**
- Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 23.09.2018 und 28.10.2018 **Seite 2**
- Bauamt geschlossen **Seite 3**
- Öffentliche Zustellung **Seite 3**

### Impressum

**Seite 1**



### Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine [Newsletterfunktion](#) das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amsblatt](http://www.mainz.de/amsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ **Öffentliche Bekanntmachungen**

**Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim**  
**Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017**

Die Zweckverbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim hat in der Sitzung am 21.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung festgestellt. Der Jahresabschluss mit Lagebericht, Anhang und Bestätigungsvermerk für das Wirtschaftsjahr 2017 liegt in der Zeit vom Montag, 16.07.2018 bis einschließlich Dienstag, 24.07.2018 beim Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen, Amtgasse 10, 55232 Alzey während der Dienststunden öffentlich aus.

Oppenheim, 27.06.2018  
gez. Klaus Penzer  
Verbandsvorsteher

**Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes**

am Montag, den 13.08.2018,  
10.00 Uhr, Betriebsgebäude des Zweckverbandes  
Im Wald 16, 55257 Budenheim

Tagesordnung

**Öffentlicher Teil:**

TOP 1: Begrüßung der Verbandsversammlungsmitglieder

TOP 2: Jahresabschluss 2017

TOP 3: Holzvermarktung ab 2019 im Kommunalwald

TOP 4: Organisation ab dem 01.01.2019

TOP 5: Entwurf Bewirtschaftungsplan FFH- und Vogelschutzgebiet

TOP 6: Spendenannahme

TOP 7: Einwohnerfragestunde

TOP 8: Mitteilungen und Sonstiges

**Nichtöffentlicher Teil:**

TOP 9: Bestellung Geschäftsführerin ab dem 01.01.2019

TOP 10: Personalangelegenheiten

TOP 11: Mitteilungen und Sonstiges

Rainer Becker  
Verbandsvorsteher

**Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 23.09.2018 und 28.10.2018 - Urban Fashion und Zwiebelkuchen- und Federweißfest - in der Stadt Mainz**

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 wird für die Stadt Mainz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, den 23.09.2018 sowie am Sonntag, den 28.10.2018 dürfen die Einzelhandelsgeschäfte für den jeweils verkaufsoffenen Sonntag im ganzen Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezzeiten gemäß § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- (2) Jugendliche, sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeit und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.

§ 3

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdaten, Beschäftigungsart- und -dauer der am Sonntag tätigen Arbeitnehmer und über die diesen gewährten Ersatzfreizeiten zu führen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 06.07.2018  
Stadtverwaltung Mainz  
Christopher Sitte  
Beigeordneter

